

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Agrarpolitischer Bericht

APD/APB/13/2022

# Folgenabschätzung der Abschaffung von Beschränkungen im Agrarhandel zwischen der Ukraine und der EU

Mykola Pugachov

Kyjiw, August 2022

Durchgeführt von



Operativer Projektpartner:



## **Über das Projekt “Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)”**

---

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit 2006 zunächst bis Ende 2024 gefördert und in dessen Auftrag über den Mandatar GFA Consulting Group GmbH sowie eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus der IAK AGRAR CONSULTING GmbH (IAK), dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und der AFC Agriculture and Finance Consultants GmbH durchgeführt. Projektträger ist der Nationale Verband der Landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“. Der APD kooperiert mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bei der Umsetzung wichtiger Komponenten zur Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung in der Ukraine. Benefiziar ist das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

In Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der sich aus dem EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen ergebenden Entwicklungspotenziale soll das Projekt die Ukraine bei der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft und einer effektiven Verarbeitungsindustrie, bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie beim Schutz von Ressourcen unterstützen. Bereitgestellt werden dafür vor allem deutsche, hier unter anderem ostdeutsche, aber auch internationale, insbesondere EU-Erfahrungen bei der Gestaltung agrar- und forstpolitischer Rahmenbedingungen sowie bei der Organisation von entsprechenden Institutionen.



[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

### **Autor**

Mykola Pugachov

### **Disclaimer**

Dieser Beitrag wird unter der Verantwortung des Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialogs (APD) veröffentlicht. Jegliche Meinungen und Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Vorschläge und Empfehlungen beziehen sich auf die Autoren und müssen nicht den Ansichten des APD entsprechen.

## **INHALTVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b><i>Aktuelle Lage in der Ukraine und Voraussetzungen dieser Entscheidung .....</i></b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b><i>Geltende Regulierung im Bereich der Handelsbeziehungen zwischen der Ukraine und der EU (Rechtliche Regelungen und internationale Dokumente).....</i></b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b><i>Vorausschauende Evaluierung und Folgenabschätzung der Abschaffung von Handelsbeschränkungen (mit Blick auf eventuelle Prolongierung dieser Entscheidung); Wettbewerbsaspekte .....</i></b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b><i>Perspektiven vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und der europäischen Integration der Ukraine: Anpassung rechtlicher Regelungen im Handel vor dem Erhalt des Beitrittskandidatenstatus und die weitere Annäherung .....</i></b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b><i>Empfehlungen über erforderliche Maßnahmen und gesetzliche Änderungen.....</i></b>	<b>16</b>
	<b><i>Anlage A.....</i></b>	<b>20</b>

# **1 AKTUELLE LAGE IN DER UKRAINE UND VORAUSSETZUNGEN DIESER ENTSCHEIDUNG**

Das wichtigste Ereignis für Entwicklung der Ukraine im letzten Jahrzehnt war die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine einerseits sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits<sup>1</sup> (des Weiteren Abkommen, Assoziierungsabkommen genannt). Das Abkommen wurde mit dem Gesetz Nr.1678-VII vom 16. September 2014 ratifiziert.<sup>2</sup> Die im Abkommen vorgesehene Entscheidung der EU, Einfuhrzölle für ukrainische Erzeugnisse abzuschaffen bzw. um 98% zu senken, trug zur Steigerung des Absatzvolumens von ukrainischen Waren, der Deviseneinnahmen sowie zur weltweiten Stärkung der Bedeutung unseres Staates bei. Das Abkommen hat die vertiefte und umfassende Freihandelszone EU-Ukraine (DCFTA) untermauert und einen gewaltigen Anstoß zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft und ihres Agrarsektors u.a. zur Steigerung des Agrarhandelsvolumens mit der EU gegeben.

Die europäische Integration ist für die Politik des ukrainischen Staats aus strategischer Sicht nach wie vor vom höchsten Vorrang und durch Zugehörigkeit der Ukraine zur europäischen Zivilisation geboten. Das Volk der Ukraine hat sich bewusst für europäische Integration entschieden und strebt die EU-Mitgliedschaft an. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Strategie der Integration der Ukraine in die Europäische Union konsequent verfolgt und Pläne zur Realisierung der Kommunikationsstrategie im Bereich der europäischen Integration beschlossen.

Die Entwicklungsanalyse der ukrainischen Agrarexporte (Gruppen 1 bis 24 der Ukrainischen Klassifikation von Außenhandelsgütern (УКТЗЕД) sowie Kasein, Albumine, Fell, Rauchwaren, Baumwollstoff, Salz und Fasern) in die Europäische Union führt eine deutlich steigende Tendenz des Umsatzes in Preisen vor Augen. Es waren zwar einige Zeitspannen des Rückgangs zu verzeichnen, doch das Gesamtvolumen der Einfuhren ist von 2.1 Mrd. US-Dollar in 2010 auf 8.4 Mrd. US-Dollar in 2021 gestiegen. Das größte Wachstum der Einfuhren wurde von 2019 bis 2021 erreicht. Das Rekordvolumen von Agrarexporten in die EU wurde 2021 erzielt (Abbildung 1).

---

<sup>1</sup> [https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/984\\_011#n2820](https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/984_011#n2820)

<sup>2</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1678-18#Text>

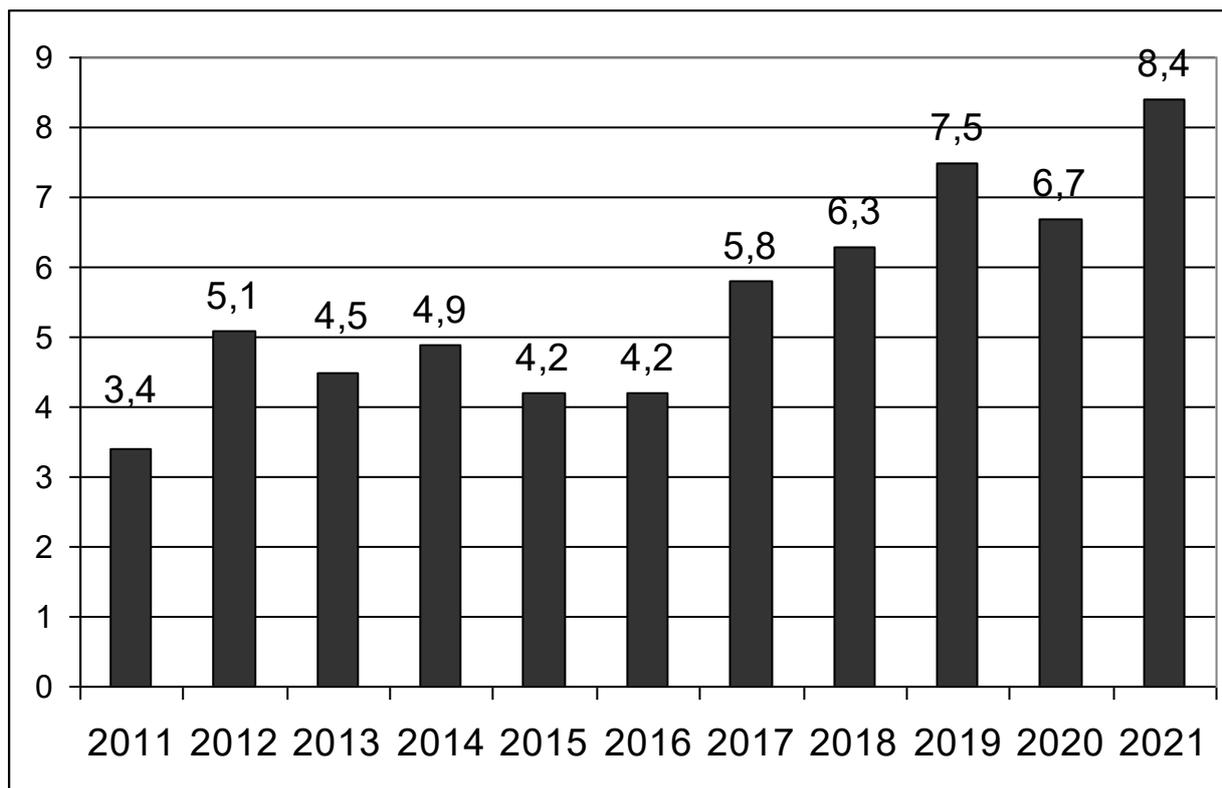


Abbildung 1. Wachstumsdynamik der ukrainischen Agrarexporte in die EU, in Mio. US-Dollar

*Quelle: der Staatliche Statistikdienst der Ukraine*

Die großangelegte Invasion durch russische Truppen in die Ukraine hat die bis dahin üblichen wirtschaftlichen Aktivitäten abgebrochen und die Landwirtschaft sowie Nahrungs- und Verarbeitungsindustrie des Landes untergraben, wobei Agrarexporte zunichte gemacht und viele logistische Routen blockiert wurden. Mit Beginn der militärischen Invasion wurden alle ukrainischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meer blockiert und Handelsschiffe angegriffen. Die nationalen Güter wurden bisher zumeist im Seeverkehr geliefert. Über ukrainische Häfen wurden täglich 5 bis 6 Mio. Tonnen Agrarprodukte und Lebensmittel, u.a. auch in die EU, ausgeführt. Zurzeit sind Lieferungen von Agrargütern im Seeverkehr nicht mehr möglich.

Die einzige mögliche Option ist nunmehr die Umstellung von Exportwegen Richtung Westgrenze und Export von Agrarerzeugnissen in die EU über Schiene oder Straße. Der EU-Markt ist womöglich zum einzigen Absatzmarkt für ukrainische Agrarproduzenten geworden. Doch die Möglichkeiten für den Export per Schiene oder Straße sind im Vergleich mit Seeverkehr viel geringer und betragen 0,6 bis 1 Mio. Tonnen pro Monat. Dabei werden Frachtbeförderungen teurer und das Transit länger, was die Steigerung von Konsumentenpreisen für Nahrungsmittel bewirkt.

Es ist ein harter Schlag für ukrainische Exporteure. Der erhebliche Rückgang des ukrainischen Exportvolumens nach dem Beginn des Kriegs stellt jedoch auch ein großes Risiko für staatlichen Finanzsektor dar, denn ausgerechnet Exporte sind für Steuer- und Deviseinnahmen von einer entscheidenden Bedeutung. Ohne deren Wiederherstellung ist die Rückkehr der ukrainischen Wirtschaft zur Normalität nicht vorstellbar. Zum Vergleich: im März 2021 belief sich das Gesamtexportvolumen auf 4.8 Mrd. US-Dollar, im März 2022 ist es auf 2.3 Mrd. US-Dollar gefallen.

Um der Bitte der Ukraine nach einer größtmöglichen Erleichterung der Bedingungen für den Warenexport angesichts des Kriegs stattzugeben, die Handelsbeziehungen zwischen der Ukraine und der EU auszubauen und ukrainische Ausfuhren in andere Länder der Welt zu ermöglichen, wurde von unseren europäischen Partnern die Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits beschlossen.<sup>3</sup> Sie ist am 04.06.2022 in Kraft getreten und bleibt bis zum 05.06.2023 wirksam.

In der Verordnung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- I. Aussetzung sämtlicher Einfuhrzölle, die gemäß Anhang I-A des Assoziierungsabkommens vorgesehen waren, nämlich:
  - vollständige Aufhebung der Einfuhrzölle („Präferenzzölle) auf die Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren mit Ursprung in der Ukraine, die innerhalb von sieben Jahren schrittweise abgeschafft werden sollten;
  - Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse;
  - Aussetzung der Zollkontingente (Quoten) für Agrarproduktion.
- II. Vorübergehende Aussetzung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren aus der Ukraine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.
- III. Vorübergehende Aussetzung der Anwendung von globalen Schutzmaßnahmen auf die Einfuhren gewerblicher Waren aus der Ukraine.

Diese Liberalisierungsmaßnahmen hängen jedoch von einigen Bedingungen ab, nämlich: Erfüllung aller einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen, was auch die Einhaltung der Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und der damit verbundenen Verfahren durch die Ukraine bedeutet; Verzicht auf neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sowie auf die Erhöhung bestehender Zölle oder Abgaben bzw. sonstige Beschränkungen des Handels mit der Union, soweit

---

<sup>3</sup> <https://www.consilium.europa.eu>

dies im Kontext des Krieges eindeutig nicht gerechtfertigt ist; Respektierung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie des Rechtsstaatsprinzips und nachhaltige Anstrengungen der Ukraine im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption und rechtswidriger Tätigkeiten, wie in den Artikeln 2, 3 und 22 des Assoziierungsabkommens vorgesehen.

Wird die Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch die Ukraine von der EU festgestellt, kann sie ein Prüfverfahren veranlassen und nach seinen Ergebnissen die vorgesehenen Präferenzregelungen ganz oder teilweise aussetzen. Dabei wird die Lage auf dem EU-Binnenmarkt von der Europäischen Kommission überwacht. Wird eine Ware mit Ursprung in der Ukraine unter Bedingungen eingeführt, die Unionshersteller von gleichartigen oder direkt konkurrierenden Waren in ernste Schwierigkeiten bringen, so kann die Europäische Union die sonst im Rahmen des Assoziierungsabkommens für die Einfuhr dieser Ware geltenden Zölle jederzeit nach der Schutzuntersuchung wieder einführen.

Die Präferenzregelungen für Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren aus der Ukraine gelten auch für jene Waren, die sich im Transit oder an der EU-Zollgrenze befinden, jedoch mit Vorbehalt, dass dies ordnungsgemäß bei EU-Zollbehörden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wird.

Die Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und die Aufhebung von Handelsbeschränkungen für ukrainische Einfuhren ist ein präzedenzloser Schritt der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine. Bisher hat die EU solche Handelszugeständnisse gegenüber keinem anderen Land eingeführt.

Darüberhinaus wurden in EU-Ländern Maßnahmen ergriffen, um Frachtlieferungen auf dem Festland auszubauen und die Ausfuhren ukrainischer Güter in andere Regionen zu erleichtern. So hat beispielsweise die Europäische Kommission mit der Liberalisierung der Transportbedingungen für ukrainische LKW-Fahrer begonnen, um Frachtbeförderungen und Transitmöglichkeiten im Verkehr zwischen der Ukraine und der EU zu erweitern sowie die Infrastruktur der Europäischen Union für den Weitertransport ukrainischer Ausfuhren in Drittländer zur Verfügung zu stellen.

## **2 GELTENDE REGULIERUNG IM BEREICH DER HANDELSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER UKRAINE UND DER EU (RECHTLICHE REGELUNGEN UND INTERNATIONALE DOKUMENTE)**

Gemäß der Verfassung der Ukraine werden die Grundsätze der außenwirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich durch Gesetze geregelt. In der Ukraine richten sich nationale Subjekte der außenwirtschaftlichen Aktivitäten und ausländische Wirtschaftssubjekte nach Grundsätzen und Vorschriften, die in nationalen Gesetzen verankert sind. Zu den ersten normativen Rechtsakten der Ukraine im Bereich der Regelung von Export-Import-Transaktionen gehört das Gesetz der Ukraine „Über die außenwirtschaftliche Tätigkeit“.<sup>4</sup> Die außenwirtschaftliche Tätigkeit wird ferner auch durch weitere ukrainische Gesetze, u.a. das Zollgesetzbuch der Ukraine<sup>5</sup>; Gesetze „Über den Zolltarif der Ukraine“; „Über die Abwicklung von Devisenzahlungen“; „Über Exportzollsätze für einige Ölsaaten“<sup>6</sup> etc.) sowie geltende internationale Verträge, deren Verbindlichkeit das Parlament der Ukraine zugestimmt hat und die somit ein Bestandteil der ukrainischen Gesetzgebung sind, und durch die auf der Grundlage und zur Umsetzung der o.g. Gesetze erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt. Zu den internationalen rechtlichen Regelungen gehört z.B. die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und Rats Nr. 952/2013 vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (in der neuen Fassung), deren Wortlaut ausschließlich Dokumentationszwecken dient und nicht rechtsverbindlich ist.<sup>7</sup>

Bei der Abwicklung von Warenaustausch- und Bartergeschäften im Bereich der außenwirtschaftlichen Tätigkeit halten sich Wirtschaftsakteure an Vorschriften des Gesetzes der Ukraine „Über die Regelung von Warenaustausch- und Bartergeschäften im Bereich der außenwirtschaftlichen Tätigkeit“.<sup>8</sup> Dort werden Bedingungen für Abwicklung von Bartergeschäften, Haftung bei Verstößen sowie Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden bei der Aufsicht über Abwicklung von derartigen Transaktionen festgelegt.

Ein wichtiges Dokument im Kontext der internationalen Verpflichtungen der Ukraine, einschließlich der außenwirtschaftlichen Tätigkeit, ist das WHO-Beitrittsprotokoll der Ukraine.<sup>9</sup> Dieses Dokument enthält nicht nur den Katalog von Verpflichtungen des jeweiligen Staats zur Änderung dessen rechtlicher Regelungen, sondern auch Vorschriften zur Gestaltung des Außenhandels. So hat sich die Ukraine beim Beitritt zur WHO verpflichtet, Ausfuhr-/Exportzölle auf lebendes Vieh, Lederrohstoffe jeweils um 10 bis 20% (Gesetz der Ukraine „Über Ausfuhr-/Exportzölle auf lebendes Vieh und Lederrohstoffe“<sup>10</sup>) sowie

---

<sup>4</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/959-12#Text>

<sup>5</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4495-17#Text>

<sup>6</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1033-14#Text>

<sup>7</sup> [https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/984\\_009-13#Text](https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/984_009-13#Text)

<sup>8</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/351-14#Text>

<sup>9</sup> [https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/981\\_049#Text](https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/981_049#Text)

<sup>10</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/356-16#Text>

auf Saatgut einiger Ölpflanzen jährlich zu reduzieren. Das Protokoll wurde mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Ratifizierung des Beitrittsprotokolls der Ukraine zur Welthandelsorganisation“<sup>11</sup> parapiert.

Ein weiteres wichtiges normatives Dokument für Änderung von nationalen Rechtsgrundlagen ist das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine einerseits sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits. In diesem Abkommen wurden neben allgemeinen Maßnahmen zur Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Agrarsektor und der ländlichen Entwicklung auch Anpassungsschwerpunkte im Bereich des Agrar- und Außenwirtschaftsrechts, der institutionellen Infrastruktur und der staatlichen Qualitätskontrolle von Lebensmitteln an die regulatorische und administrative Politik und Praxis der Europäischen Union näher bestimmt.

In der ersten Linie geht es dabei um die rechtliche Gewährleistung der Übereinstimmung von geltenden Regelwerken mit ca. 80 einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Europäischen Union. Darunter finden sich u.a. folgende Punkte: Harmonisierung der Qualitätsstandards für Agrarprodukte, rechtliche Regulierung der Bio-Produktion und des Anbaus von genmodifizierten Nutzpflanzen, Einhaltung der Regeln für den Handel mit Saatgut und Zuchttieren, Schutz von geografischen Namen, Herkunftsangaben und Produktionsverfahren von Agrarprodukten und Lebensmitteln, Entwicklung der Artenvielfalt etc. Die meisten Punkte beziehen sich auf die Außenhandelspraxis. Derzeit werden bei Agrarexporten in die Länder der Europäischen Union grundsätzlich die Vorgaben der entsprechenden EU-Regelungen eingehalten. Als Beispiel sind im Anhang A allgemeine Vorgaben für Einfuhren von Schweinefleisch und den daraus hergestellten Erzeugnissen in die EU aufgeführt. Bei Ausfuhren in einige Länder, z.B. Finnland und Schweden, müssen auch länderspezifische Vorgaben berücksichtigt werden (Anlage A).

Bis zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wurden Rechtsgrundlagen für Entwicklung des Exports geschaffen. Mit der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 588-p vom 10.07.2019 wurde die Entwicklungsstrategie für Exporte von Agrarprodukten und Erzeugnissen der Nahrungs- und Verarbeitungsindustrie bis 2026 beschlossen.<sup>12</sup> Jedes Jahr werden Import- und Exportquoten sowie Listen von lizenzpflichtigen Waren durch entsprechende Verordnungen des Ministerkabinetts der Ukraine festgelegt. So wurden durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1424 vom 29.12.2021 „Über die Festlegung von Import- und Exportquoten sowie Listen von lizenzpflichtigen Waren für das Jahr 2022“<sup>13</sup> (mit entsprechenden Änderungen angesichts des Kriegszustands) die Quotenmenge für lizenzpflichtige Exportwaren, die Auflistung der kontrollpflichtigen Stoffe (ozonabbauender Substanzen und fluorierter Treibhausgase), deren Ein- und Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, das Verzeichnis von Waren und Ausrüstung,

---

<sup>11</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/250-17#Text>

<sup>12</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/588-2019-%D1%80#Text>

<sup>13</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1424-2021-%D0%BF#Text>

die kontrollpflichtigen Stoffe (ozonabbauende Substanzen und fluorierte Treibhausgase) enthalten können und deren Ein- und Ausfuhr genehmigungspflichtig ist (abgesehen von Waren und Ausrüstung, die in Containern mit privaten Sachen transportiert werden) und die Liste von Waren, deren Export lizenzpflichtig ist, festgelegt. Unter den Bedingungen des Kriegszustands wurden auch weitere Fragen im Bereich der Außenhandelsbeziehungen, u.a. betreffend Besonderheiten der Besteuerung und Berichterstattung für die Dauer des Kriegszustands, Erledigung von Zollformalitäten bei einigen Waren, die in das ukrainische Zollgebiet unter den Bedingungen des Kriegszustands eingeführt werden<sup>14</sup> etc., geregelt. Die Regierung bemüht sich darum, eine ausreichende Menge von Agrarprodukten für den Binnenmarkt sicherzustellen und Ausfuhren voranzutreiben. So hat das Ministerkabinett der Ukraine mit seiner Verordnung Nr. 352 vom 24.03.2022 Exportgenehmigungen für Mais und Sonnenblumenöl aufgehoben (Mais und Sonnenblumenöl wurden vom Verzeichnis der Waren gestrichen, deren Ein- und Ausfuhren lizenzpflichtig sind). Die Lizenzierung bleibt für Weizen, Weizen- und Roggengemisch, Hühnerfleisch, Hühner-eier weiterhin verbindlich.

Nach dem 4. Juni 2022 werden im Handel zwischen der Ukraine und der EU Bedingungen gültig, die in der Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommen vorgesehen sind.<sup>15</sup>

Perspektiven ausgehend von der aktuellen Situation vor dem Hintergrund der europäischen Integration der Ukraine: Anpassung von rechtlichen Regelungen im Handel bis zur Erlangung des Status eines Beitrittskandidaten und die weitere Annäherung

### **3 VORAUSSCHAUENDE EVALUIERUNG UND FOLGENABSCHÄTZUNG DER ABSCHAFFUNG VON HANDELSBESCHRÄNKUNGEN (MIT BLICK AUF EVENTUELLE PROLONGIERUNG DIESER ENTSCHEIDUNG); WETTBEWERBSASPEKTE**

Ist von Perspektiven für den Außenhandel der Ukraine mit der EU die Rede, müssen insbesondere systembedingte Probleme in diesem Bereich beachtet werden. Ungeachtet des steigenden Exportvolumens im Agrarhandel mit der EU bleiben nur einige Länder nach wie vor die wichtigsten Handelspartner für die Ukraine. Ihr Gesamtanteil am gegenseitigen Agrarhandel mit der Ukraine liegt von Jahr zu Jahr stabil bei 70 bis 80%. Die größten Handelspartner in 2020 waren traditionell die Niederlande, Polen, Spanien,

---

<sup>14</sup> <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/236-2022-%D0%BF#Text>

<sup>15</sup> <https://www.me.gov.ua/Documents/Detail?lang=uk-UA&id=351bbe54-d274-4a71-9141-58023629451c&title=DoUvagiEksporteriv-Z4-Chervnia2022-RokuUTorgivliMizhUkrainoiuTasZastosovuiutsiaUmovi-PeredbacheniReglamentomvropetskogoParlamentuTaRadi2022-870-Vid30-Travnja2022-RokuProTimchasovuLiberalizatsiiuTorgivli-YakaDopovniuTorgoviPostupki-SchoZastosovuiutsiaDoUkrainskoiProduksiiVidpovidnoDoUgodiiProAsotsiatsiiu>

Deutschland, Frankreich und Belgien. Der Umsatz im Handel mit diesen Ländern machte mehr als 4/5 vom Gesamtumsatz im Agrarhandel mit der EU aus. Die oben genannten Länder sind auch für ukrainische Exporte von einer entscheidenden Bedeutung (Tabelle 1).

Tabelle 1. 1 Exportvolumen im Agrarhandel zwischen der Ukraine und den wichtigsten EU-Verbraucherländern, in Mio. US-Dollar

<b>Land</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Niederlanden	580	708	1279	1162	1476	1422
Spanien	856	828	1025	1042	1199	985
Polen	478	506	612	657	785	850
Italien	586	626	776	738	716	584
Deutschland	201	245	402	667	871	581
<i>Großbritannien</i>	<i>142</i>	<i>114</i>	<i>188</i>	<i>216</i>	<i>280</i>	<i>378</i>
Belgien	178	146	322	436	510	377
Frankreich	388	343	281	364	415	366

*Quelle: Staatlicher Statistischer Dienst der Ukraine*

Insgesamt gibt es keine Änderungen in der Warenstruktur der ukrainischen Exportlieferungen in die Europäische Union. Die größten Exporteinnahmen werden aus dem Verkauf von Öl, Getreide und Ölpflanzen sowie Rückständen und Abfällen aus der Verarbeitung erwirtschaftet. Der Anteil der genannten Produktarten in der Struktur der ukrainischen Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU-Länder machte 80% aus (Abbildung 2).

Die Europäische Union war 2020 der wichtigste Absatzmarkt für solche Agrarprodukte und Lebensmittel wie Fisch und Fischprodukte (26 Mio. US-Dollar oder 62% vom Wert gesamter ausländischer Verkäufe der Ukraine), Eiprodukte (12 Mio. US-Dollar, 64%), Honig (115 Mio. US-Dollar, 83%), Obst und Beeren (184 Mio. US-Dollar, 77%), Raps (949 Mio. US-Dollar, 94%), Pflanzenstoffe (45 Mio. US-Dollar, 96%), Sojaöl (133 Mio. US-Dollar, 59%), Nudeln (41 Mio. US-Dollar, 76%), eingelegte Tomaten (41 Mio. US-Dollar, 75%), Saft (50 Mio. US-Dollar, 68%), Auszüge und Konzentrate aus Tee und Kaffee (17 Mio. US-Dollar, 53%), Hefe (19 Mio. US-Dollar, 76%).

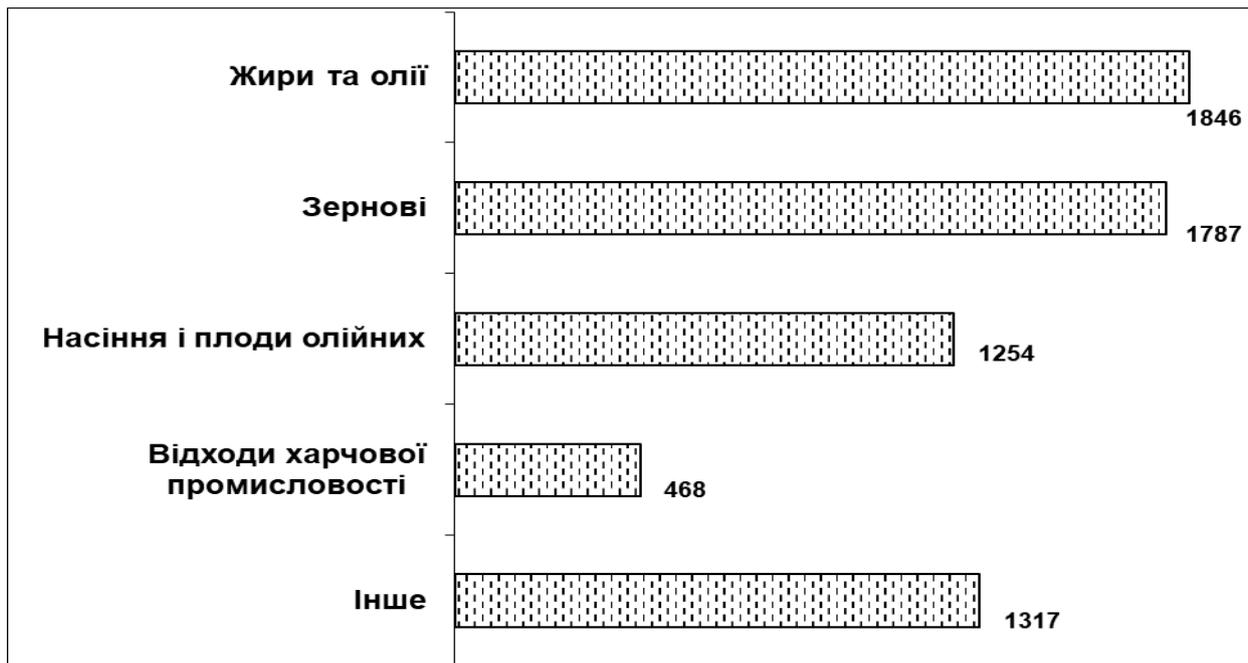


Abb. 2. Struktur des ukrainischen Agrar- und Lebensmittelexports in die EU, in Mio. US-Dollar

*Quelle: Staatlicher Statistischer Dienst der Ukraine*

2021 machten Exporte aus der Ukraine in die Europäische Union (einschließlich Großbritanniens, das heute nicht mehr EU-Mitglied ist) 8.4 Mrd. US-Dollar aus. Auf der bilateralen Ebene wurde das größte Handelsvolumen wie im letzten Jahr mit den Niederlanden, Polen, Deutschland, Spanien, Italien, Frankreich, Großbritannien und Belgien verzeichnet. Sein Anteil am Gesamtwarenverkehr mit der EU betrug 82%. Die wichtigsten Warenposten des ukrainischen Agrar- und Lebensmittelexports waren dabei wie bisher Öl und Fette, Getreide und Ölpflanzen sowie Rückstände und Abfälle aus der Verarbeitung. Aus dem Verkauf dieser Waren werden 4/5 des Erlöses der ukrainischen Lieferer auf dem europäischen Markt erwirtschaftet. Die EU-Länder sind bei vielen ukrainischen Produkten [Fisch und Fischprodukte (36 Mio. US-Dollar oder 62% vom Gesamtwert ukrainischer Exporte), Eiprodukte (7 Mio. US-Dollar, 58%), Honig (128 Mio. US-Dollar, 89%), lebende Pflanzen und Pflanzengut (5 Mio. US-Dollar, 63%), Obst, Beeren und Nüsse (315 Mio. US-Dollar, 86%), Raps (1 303 Mio. US-Dollar, 77%), Sojaöl (227 Mio. US-Dollar, 77%), Rapsöl (174 Mio. US-Dollar, 78%), Zuckerwaren (106 Mio. US-Dollar, 52%), Teigwaren (55 Mio. US-Dollar, 76%), eingelegte Tomaten (42 Mio. US-Dollar, 78%), Auszüge und Konzentrate aus Tee und Kaffee (27 Mio. US-Dollar, 66%), Hefe (20 Mio. US-Dollar, 77%), alkoholfreie Getränke (76 Mio. US-Dollar, 55%)] zum wichtigsten Absatzmarkt geworden.

Mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens wurden der Ukraine Einfuhrkontingente für eine Reihe von Waren eingeräumt. Die Lage mit der Inanspruchnahme von zollfreien Einfuhrkontingenten für einige Agrarprodukte und Lebensmittel durch die Uk-

raine hat sich von Jahr zu Jahr nur allmählich verbessert. Nach Wirksamwerden der Freihandelszone, d.h. nach 2017, ist es der Ukraine gelungen, zusätzliche Präferenzkontingente für die Einfuhr von Honig, Traubensaft, verarbeiteten Tomaten, Gerstengraupen, Hafer, Weizen, Gerste und Mais zu bekommen. Ende 2019 hat das Europäische Parlament für die Ukraine zollfreie Einfuhrkontingente für Geflügelfleisch auf 70 000 Tonnen bis 2021 beschlossen. Insgesamt werden die gewährten Einfuhrkontingente für einige Warengruppen voll erschöpft aber in meisten Fällen wird davon weniger als die Hälfte in Anspruch genommen. 2020 konnten Präferenzkontingente für Einfuhren von Honig, Apfel- und Traubensaft, Zucker, Gerstengraupen und Mehl, eingelegten Tomaten, verarbeiteter Stärke, Mais, Geflügelfleisch und Produkten aus der Getreide- und Stärkeverarbeitung voll erschöpft werden.

2021 haben ukrainische Agrarproduzenten Präferenzkontingente für die Einfuhr in die EU von Honig, Apfel- und Traubensaft, Gerstengraupen und Mehl, eingelegten Tomaten, verarbeiteter Stärke, Produkten aus der Getreideverarbeitung, Eiern und Geflügelfleisch in vollem Umfang benutzt. Seit Anfang 2022 wurden mittlerweile Einfuhrkontingente für Honig, eingelegte Tomaten, Apfel- und Traubensaft voll in Anspruch genommen. Die Unfähigkeit der ukrainischen Produzenten, Einfuhrkontingente in vollem Umfang zu nutzen, ist größtenteils auf Probleme mit Einhaltung von Regeln der Lebensmittelsicherheit sowie auf Nichtbefolgung von sanitären und phytosanitären Vorgaben und Fehlen von zuverlässigen Handelspartnern in der EU zurückzuführen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich vor allem ukrainisches Getreide sowie Ölpflanzen und Öl aus der Ukraine auf dem europäischen Markt als wettbewerbsfähig erwiesen haben. Nicht nur der Umstand, dass Präferenzkontingente für ukrainische Einfuhren in die EU nicht in vollem Umfang erschöpft werden konnten, sondern auch der geringe Anteil von fertigen Produkten am ukrainischen Gesamtexport von Agrarprodukten und Lebensmitteln zeugt von einer geringen Wettbewerbsfähigkeit der ukrainischen fertigen Produkte. So ging ihr Anteil in 2020 und 2021 nicht über 15,3% hinaus (Tabelle 2).

Tabelle 2. Exportvolumen von Agrarprodukten der Warengruppe 1 bis 24 (nach der Ukrainischen Klassifikation von Außenhandelsgütern/УКТЗЕД) und der Warengruppe 4 – Fertige Lebensmittel in die wichtigsten EU-Verbraucherländer

in Mio. US-Dollar

Jahr	Gesamt (Gruppen 1 bis 24)	Einschließlich Gruppe 4 – Fertige Lebensmittel	
		Mio- US-Dollar	%
2012	4931	747	15,1
2013	4468	781	17,5
2014	4766	899	18,9
2015	4049	762	18,8
2016	4122	703	17,1
2017	5649	865	15,3
2018	6126	909	14,8
2019	7314	942	12,9
2020	6515	996	15,3
2021	7674	1080	14,1

*Quelle: der Staatliche Statistische Dienst der Ukraine*

Im Allgemeinen trug die Kooperation der ukrainischen Exporteure mit der EU im Rahmen von DCFTA wesentlich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Privatwirtschaft nicht nur auf dem EU-Markt bei. Die Anforderungen der EU haben ukrainische Produzenten veranlasst, für höchste Standards ihrer Produkte zu sorgen. Das hat in der Folge die Steigerung des Exportvolumens von Agrarproduktion und die Erschließung neuer Absatzmärkte bewirkt.

Mit Blick auf perspektivische Auswirkungen der Abschaffung von Handelsbeschränkungen kann prognostiziert werden, dass die Steigerung des Exportvolumens von Agrarprodukten im Jahr 2022 im Vergleich mit 2021 nicht zu erwarten ist. Beim optimistischen Entwicklungsszenario werden sich Agrarausfuhren dem Stand des Jahres 2020 nähern. Die wesentlichsten hemmenden Faktoren sind weiterhin eine geringe Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Produkte und logistische Exportbeschränkungen.

Zudem ist die ukrainische Hafeninfrastruktur so gut wie lahmgelegt. Die Seehäfen Berdjansk, Mariupol, Skadowsk und Cherson sind belagert und können nur nach der Wiederherstellung der Kontrolle der Ukraine über diese Regionen wieder in Gang gesetzt werden. Der Betrieb von Häfen Mykolajiv und Odessa ist blockiert. Nur Donau-Häfen bleiben in Betrieb, und es wird an der Steigerung ihrer Umschlagsfähigkeit gearbeitet. Nach dem Verlust des Zugangs zu den Lieferungen im Seeverkehr ist die EU-Grenze die einzige Richtung des Außenhandels für ukrainische Erzeugnisse. Dabei handelt es sich nicht nur um die EU. Die Ukraine verkauft weiterhin ihre Waren, u.a. Agrarprodukte, nach Afrika und Asien auf dem Transitweg über Häfen in den europäischen Staaten, u.a. Rumänien, Polen und baltischen Ländern. Diese logistischen Routen verursachen zusätzliche Kosten und wirken sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der ukrainischen Güter aus.

Zurzeit gibt es keinen EU-Hafen, der auf Export von Agrarrohstoffen in dem Maß orientiert wäre, wie dies in Häfen Mykolajiv und Odessa der Fall war. Deshalb sollte die Exportlogistik des Westens und der EU umgestaltet werden. Beispielsweise könnten in EU-Ländern zollfreie Lagerkapazitäten für Agrarprodukte mit dem nachfolgenden Reexport in jedes beliebige Land der Welt geschaffen werden.

Der ukrainische Staat und die ukrainische Privatwirtschaft treffen Maßnahmen, um neue Lieferketten aufzubauen und den Transport auf Schiene und Straße wiederherzustellen. Es gibt jedoch Schwierigkeiten, da wegen Beschädigung der Schienenwege beschädigt sind und die ukrainische Schienenbreite mit der europäischen unvereinbar ist. Daher werden Warteschlangen mit Güterfrachten in westlicher Richtung immer länger. Die Entscheidung der EU über die Öffnung des Markts wird den Transitverkehr erheblich erleichtern, Zollverwaltungskosten verringern, Einnahmen der Exporteure erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Güter steigern. Am meisten profitieren davon Exporteure von Waren, die bisher nicht über die festgesetzten Quoten hinaus verkauft werden konnten, vor allem Honig, verarbeiteten Tomaten, Saft, Graupen und Mehl, Malz, Weizenklebweizen, Zucker, Stärke u.a.

#### **4 PERSPEKTIVEN VOR DEM HINTERGRUND DER AKTUELLEN SITUATION UND DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION DER UKRAINE: ANPASSUNG RECHTLICHER REGELUNGEN IM HANDEL VOR DEM ERHALT DES BEITRIITSKANDIDATENSTATUS UND DIE WEITERE ANNÄHERUNG**

Die Anwendung der Bedingungen, die in der Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehen sind, auf den Handel zwischen der Ukraine und der EU kann als vorausgreifende Modellierung der Mitgliedschaft der Uk-

raine in der EU betrachtet werden. Da innerhalb der festgesetzten Zeitspanne keine wesentlichen Änderungen in der Struktur und Umfängen der Agrarausfuhren in die EU im Vergleich mit 2020 und 2021 vor auszusehen sind, können sich europäische Agrarproduzenten und Politiker davon überzeugen, dass diese Entscheidung keine Schwierigkeiten oder Nachteile bereiten wird.

Für ukrainische Agrarproduzenten bieten Erleichterungen im Handel mit der EU die Möglichkeit, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Kapazitäten auszubauen. Dabei bleiben Nichthandelsbeschränkungen im Handel mit der EU weiter bestehen. U.a. gelten auch weiterhin die Vorgaben für die Vereinbarkeit der ukrainischen Produkte mit europäischen Qualitätsstandards. Bei Einstieg in die europäischen Märkte werden ukrainische Exporteure meistens mit folgenden Hemmnissen konfrontiert:

technische Barrieren wegen Unvereinbarkeit der ukrainischen Qualitätsstandards mit technischen Richtlinien und Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit in der EU;

erhebliche Zuschüsse und Subventionen für EU-Lebensmittelproduzenten, was zu Wettbewerbsnachteilen für ukrainische Exporteure vergleichbarer Waren führt. Sie können sich hinsichtlich der Preiswettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Markt kaum behaupten.

Das heißt, dass ukrainischen Unternehmen, die früher ihre Waren in die EU nicht exportieren konnten, die von nun an bestehende Möglichkeit nur dann wahrnehmen können, wenn sie die Qualität ihrer Erzeugnisse den bestehenden EU-Vorgaben anpassen. Eine stärkere Wettbewerbsposition auf dem EU-Markt werden Exporteure von Honig, Hühnerfleisch, Gerste, Hafer, Graupen und Mehl, Zucker und Stärke haben.

Offen bleibt die Frage der Einführung von European Green Deal. Ist dies der Fall, können ukrainische Ausfuhren von CO<sub>2</sub>-haltigen Produkten (u.a. tierischen Produkten, insbesondere Rindfleisch) im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus für Importe wesentlich reduziert werden. Als positiv ist in diesem Zusammenhang die Tatsache zu bewerten, dass die Ukraine sich offiziell dem EU-Programm für Umwelt und Klima „LIFE“ angeschlossen hat. Es ist das Finanzierungsinstrument der EU für Umwelt- und Klimapolitik. Insofern wird die Ukraine im Rahmen der Kooperation den Bereich Green Deal entwickeln.

## **5 EMPFEHLUNGEN ÜBER ERFORDERLICHE MAßNAHMEN UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN**

Empfehlungen über die weitere Entwicklung der Politik der Ukraine können nach Schwerpunkten gegliedert werden:

I. Sicherung einer erfolgreichen europäischen Integration der Ukraine als wichtigste strategische Priorität und Grundlage für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft.

Am 23. Juni 2022 hat der Europa-Rat die Empfehlung der Europäischen Kommission über die Erteilung des Beitrittskandidatenstatus für die Ukraine bewilligt. Dieser Status ist eine offizielle Anerkennung der europäischen Integrationsbestrebungen unseres Landes und der weitgehenden Übereinstimmung der ukrainischen Gesetze und der gesellschaftspolitischen Ordnung mit europäischen Werten, wobei entsprechende Bemühungen in konkreten Bereichen entschlossen fortgeführt werden sollten. Die Zuerkennung des Beitrittskandidatenstatus ist der Anfang eines langen und mühsamen Wegs, den aber die Ukraine gehen muss, um zu einem vollberechtigten Mitglied der EU zu werden.

In erster Linie sollen die in der Empfehlung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Zuerkennung des Beitrittskandidatenstatus formulierten Auflagen insbesondere bei der Korruptionsbekämpfung auf der Leitungsebene, Verbesserung der gesetzlichen Regelungen über Zusammensetzung des Obersten Justizrats, der Obersten Richterqualifikationskommission, die Wahl von Verfassungsrichtern, das Auswahlverfahren für den Leiter des Nationalen Antikorruptionsbüros u.a.) eingehalten werden.

Der Aufgabenkatalog der Reformierung des ukrainischen Gesetz- und Regelwerks ist im Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine einerseits sowie der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits dargelegt. Daher sollte die Anpassung der ukrainischen Rechtsgrundlagen an die Anforderungen der Europäischen Kommission weitergeführt und erfolgreich abgeschlossen werden. Wichtig sind auch eine erfolgreiche Umsetzung der im Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der EU vorgesehenen Maßnahmen<sup>16</sup> und der Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über das Gemeinsame Versandverfahren und über Handelserleichterungen („zollfreien Warenverkehr“)<sup>17</sup>. Das Ministerkabinett der Ukraine führt ein ständiges Monitoring der Umsetzung des Assoziierungsabkommens durch und beschließt jährlich Maßnahmen zur weiteren Anpassung der ukrainischen Gesetze an das EU-Recht.

## II. Sicherung der Bedingungen für die weitere Entwicklung des ukrainischen Agrar- und Lebensmittelsektors.

Die Entwicklung der nationalen Landwirtschaft sowie der Nahrungs- und Verarbeitungsindustrie in der Nachkriegszeit ist nur in einem für Wettbewerb und Innovationen förderlichen Umfeld denkbar.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, schrittweise Liberalisierung des landwirtschaftlichen Bodenmarkts weiterzuführen und alle vorgesehenen Maßnahmen zur vollen Öffnung des Marktes für landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen umzusetzen.

---

<sup>16</sup> <https://www.me.gov.ua/Documents/List?lang=uk-UA&id=f1bdcc6c-abc8-46dc-9648-ed56b2fcea1c&tag=ImplementatsiiaUgodiProAsotsiatsiiuMizhUkrainoiuTas>

<sup>17</sup> Am 17. März 2021 ist die Ukraine in die Phase der nationalen Anwendung der NCTS-Technologie eingetreten, die dem europäischen Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren zugrunde liegt.

Bei der Befragung der European Business Association wurden unter den wichtigsten Hindernissen für wirtschaftliche Aktivitäten in der Ukraine das fehlende Vertrauen in die ukrainische Justiz, Korruption, Monopolbildungen, Rechtsunsicherheit, repressives Vorgehen von Strafverfolgungsbehörden und Schwierigkeiten in der Steuerverwaltung genannt.<sup>18</sup> Die weitere Agrar- und Wirtschaftspolitik des Landes sollte sich auf die Beseitigung dieser Hemmnisse konzentrieren und Rückkehr zu den marktwirtschaftlichen Grundsätzen des Finanz- und Wirtschaftsmanagements sichern.

Die Freigabe des Marktes für landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen sollte durch Justizreform und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit untermauert werden, denn sie sind entscheidende Voraussetzung jeder Entwicklung. Im Agrarsektor ist dies für Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben, Gewinnung von Investitionen, Einführung von modernen Technologien und Innovationen von kritischer Bedeutung.

Die weitere Entwicklung des ukrainischen Agrarsektors wird unter den Bedingungen der Haushaltsmittelknappheit und des Defizits von staatlichen Fördermitteln zur Unterstützung der Agrar- und Lebensmittelbranche erfolgen. Daher müssen dringend folgende Schritte unternommen werden: bessere Effizienz bei der Nutzung von Haushaltsmitteln im Agrarsektor; Schutz vor Marktabsprachen und anderen Formen des unfairen Wettbewerbs und Monopolmissbräuchen; Steuererleichterungen (insbesondere auf Lohn); vereinfachte digitalisierte Verfahren der Berichterstattung, Registrierung und Einholung von Genehmigungen usw. Agrarproduzenten sollten nicht im Wettstreit um staatliche Fördermittel, sondern im gegenseitigen Wettbewerb stehen. Die Förderung der Produktion sollte unbedingt durch relevante Wissenserneuerung und Vermittlung von praktischen Erfahrungen bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln begleitet werden.

Vorrangig sollte auf die Entwicklung der öffentlichen Infrastruktur: Straßen, Schienenwege und Häfen hingewirkt werden. Es kommt dabei nicht nur auf Wiederaufbau, sondern in vielen Fällen auch auf Umstellung auf neue Standards, beispielsweise auf europäische Schienenbreite, an. Sinnvoll wäre auch Etablierung eines Spezialfonds für Versicherung des Kriegsrisikos mit Unterstützung der ausländischen Partner. Die Eigentümer des Vermögens, das wegen des Kriegs beschädigt oder vernichtet wurde, einschließlich Kleinlandwirte, könnten einen vollen Verlustausgleich auf Kosten des Aggressors beanspruchen, was auch auf Investoren zum gewissen Teil beruhigend wirken würde, ganz zu schweigen von der Wiederherstellung der Gerechtigkeit.

Die Ukraine sollte auf die Einführung von neuen Zöllen und Mengenbeschränkungen für Waren mit Ursprung in der EU oder von der Steigerung der bestehenden Zölle verzichten. Zurzeit laufen in der Ukraine vier Schutzuntersuchungen (eine davon betrifft Käse).

### III. Nachhaltige ländliche Entwicklung

---

<sup>18</sup> <https://eba.com.ua/research/doslidzhennya-ta-analityka/>

Die großangelegte Invasion in die Ukraine durch russische Militärtruppen hat die demographische Lage auf dem Land noch schwieriger gemacht und den Verfall von Ortschaften vertieft. Das akuteste Problem in zahlenmäßiger und qualitativer Hinsicht bleibt dabei Arbeitskräftemangel. Es ist ein zentrales Hemmnis für agrarwirtschaftliche Entwicklung. Das Defizit an erwerbsfähigen jungen Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt Landwirtschaft wird die Einführung von fortschrittlichen technischen und technologischen Änderungen in der Agrarproduktion erschweren und Arbeitsproduktivität beeinträchtigen, was in der Folge zu geringeren Löhnen, der Einkommensreduzierung für ländliche Bevölkerung und Verschlechterung ihres Lebensstandards führen wird. Hinzu kommen die durch Kampfhandlungen bewirkte Migration und Einberufung von männlichen Arbeitskräften zum Wehrdienst. Ein dringendes Anliegen ist daher eine gezielte Staatspolitik, die auf Entwicklung und Förderung von Kleinst- und Kleinproduzenten in ländlichen Räumen gerichtet ist.

Ländliche Entwicklung und Sicherung der bürgerlichen Rechte von Landwirten unter Kriegsbedingungen und beim Wiederaufbau der Ukraine nach dem Krieg sollten durch Digitalisierung und Internet-Zugang für alle ländlichen Räume im Staat erfolgen. Dies wird zur Steigerung der Kapazitäten von abgelegenen Gemeinden und ihren Einwohnern sowie Binnenflüchtlingen durch Zugang zum Distanzunterricht für ihre Kinder und Distanzstudium für ihre Studenten, zeitnahen Informationsversorgung und Fortbildung von Landwirten (Warenproduzenten), besseren Versorgung mit Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen, einschließlich medizinischer Beratung, beitragen.

Es ist wichtig, den Sozialschutz insbesondere für einkommensschwache Bevölkerungsschichten vor allem im ländlichen Raum zu stärken. Die Regierung wäre gut beraten, sich auf die Erarbeitung von groß angelegten Programmen der Armutsbekämpfung insbesondere in ländlichen Gegenden zu konzentrieren. Der durch Einkommensreduzierung bedingte Nachfragerückgang setzt die Entwicklung von Programmen und Maßnahmen für unentgeltliche Versorgung von Kindern in Kindergärten und Schulen mit Frühstück und Mittagessen voraus.

## **ANLAGE A**

### **Regelungen für EU-Einfuhren von Schweinefleisch und Schweineprodukten**

#### Allgemeine Regelungen:

Regulation (EC) No 852/2004 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 on the hygiene of foodstuffs

Regulation (EC) No 853/2004 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 laying down specific hygiene rules for food of animal origin

Regulation (EU) 2017/625 of the European Parliament and of the Council of 15 March 2017 on official controls and other official activities performed to ensure the application of food and feed law, rules on animal health and welfare, plant health and plant protection products, amending Regulations (EC) No 999/2001, (EC) No 396/2005, (EC) No 1069/2009, (EC) No 1107/2009, (EU) No 1151/2012, (EU) No 652/2014, (EU) 2016/429 and (EU) 2016/2031 of the European Parliament and of the Council, Council Regulations (EC) No 1/2005 and (EC) No 1099/2009 and Council Directives 98/58/EC, 1999/74/EC, 2007/43/EC, 2008/119/EC and 2008/120/EC, and repealing Regulations (EC) No 854/2004 and (EC) No 882/2004 of the European Parliament and of the Council, Council Directives 89/608/EEC, 89/662/EEC, 90/425/EEC, 91/496/EEC, 96/23/EC, 96/93/EC and 97/78/EC and Council Decision 92/438/EEC (Official Controls Regulation) (Text with EEA relevance)

Commission Delegated Regulation (EU) 2019/624 of 8 February 2019 concerning specific rules for the performance of official controls on the production of meat and for production and relaying areas of live bivalve molluscs in accordance with Regulation (EU) 2017/625 of the European Parliament and of the Council (Text with EEA relevance)

Commission Implementing Regulation (EU) 2019/627 of 15 March 2019 laying down uniform practical arrangements for the performance of official controls on products of animal origin intended for human consumption in accordance with Regulation (EU) 2017/625 of the European Parliament and of the Council and amending Commission Regulation (EC) No 2074/2005 as regards official controls (Text with EEA relevance)

Commission Regulation (EC) No 2073/2005 of 15 November 2005 on microbiological criteria for foodstuffs (Text with EEA relevance)

2011/163/EU: Commission Decision of 16 March 2011 on the approval of plans submitted by third countries in accordance with Article 29 of Council Directive 96/23/EC (notified under document C (2011) 1630) (Text with EEA relevance)

Commission Regulation (EC) No 1881/2006 of 19 December 2006 setting maximum levels for certain contaminants in foodstuffs (Text with EEA relevance)

Regulation (EU) No 1169/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on the provision of food information to consumers, amending Regulations (EC) No 1924/2006 and (EC) No 1925/2006 of the European Parliament and of the Council, and repealing Commission Directive 87/250/EEC, Council Directive 90/496/EEC, Commission Directive 1999/10/EC, Directive 2000/13/EC of the European Parliament and of the Council, Commission Directives 2002/67/EC and 2008/5/EC and Commission Regulation (EC) No 608/2004 (Text with EEA relevance)

Commission Implementing Regulation (EU) No 1337/2013 of 13 December 2013 laying down rules for the application of Regulation (EU) No 1169/2011 of the European Parliament and of the Council as regards the indication of the country of origin or place of provenance for fresh, chilled and frozen meat of swine, sheep, goats and poultry

Sonderregelungen:

Commission Implementing Regulation (EU) 2015/1375 of 10 August 2015 laying down specific rules on official controls for Trichinella in meat (Text with EEA relevance)

Regulation (EU) 2016/429 of the European Parliament and of the Council of 9 March 2016 on transmissible animal diseases and amending and repealing certain acts in the area of animal health ('Animal Health Law') (Text with EEA relevance)

Commission Delegated Regulation (EU) 2020/692 of 30 January 2020 supplementing Regulation (EU) 2016/429 of the European Parliament and of the Council as regards rules for entry into the Union, and the movement and handling after entry of consignments of certain animals, germinal products and products of animal origin (Text with EEA relevance)

Commission Regulation (EC) No 1688/2005 of 14 October 2005 implementing Regulation (EC) No 853/2004 of the European Parliament and of the Council as regards special guarantees concerning salmonella for consignments to Finland and Sweden of certain meat and eggs (Text with EEA relevance) – für Finnland und Schweden.